

Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 47 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Raben Steinfeld vom 19. März 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

1. Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 748.200 EURO
in der Ausgabe auf 748.200 EURO

2. Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 142.000 EURO
in der Ausgabe auf 142.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

§ 4

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in den Abschnitten:

Feuerwehr	-	1300
Horte	-	4641
Straßenwesen	-	6300
Straßenbeleuchtung	-	6700
Bauhof	-	7710
Allgemeines Grundvermögen	-	8800

Raben Steinfeld, 19.03.2007



Kobi
Bürgermeister

Entsprechend § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei, zur Einsichtnahme für jeden Bürger aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Leezen, OT Rampe, den 02.05.2007

Kobi
Bürgermeister




Gebührensatzung

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.04.2004 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 15.03.2007 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Die der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See beiliegende Anlage 1 wird wie folgt ersetzt:

Anlage 1

Ab 01.02.2007 gelten folgende Elternbeiträge für die Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See:

Kindertageseinrichtung		Elternbeitrag
Hort Cambs	Ganztagsbetreuung	63,19 €
	Teilzeitbetreuung	37,92 €
	stundenweise Betreuung	1,56 €
	(pro angefangene Stunde)	
Hort Leezen	Ganztagsbetreuung	60,01 €
	Teilzeitbetreuung	36,01 €
	stundenweise Betreuung	1,52 €
	pro angefangene Stunde	

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See tritt am 01.02.2007 in Kraft.

Rampe, den 15.03.2007

Folgmann

Amtsvorsteher

Vorstehende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Ostufer Schweriner See öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.